

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 08

- **Zur Restwertermittlung auf dem regionalen Markt und der Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Notreparatur**

LG Saarbrücken, Urteil vom 22.02.2019, AZ: 13 S 146/18

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte vollumfänglich einstandspflichtig ist. Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug nach dem Unfall von einem Sachverständigen begutachten. Das Gutachten vom 19.12.2016 wies einen mit 2,4% differenzbesteuerten Wiederbeschaffungswert von 5.400,00 € und – unter Zugrundelegung von Angeboten drei ortsansässiger Autohäuser – einen Restwert von 200,00 € aus. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Unzulässige Abschalteneinrichtung als Mangel und Verkürzung der Sachmängelhaftung vor dem Hintergrund der EuGH Rechtsprechung**

LG Stuttgart, Urteil vom 08.11.2019, AZ: 19 O 166/18

Die Klagepartei erwarb von der Beklagten (Händlerin und Herstellerin des Fahrzeugs) am 28.02.2017 einen Gebrauchtwagen zu einem Kaufpreis von 32.650,00 €. Die Übergabe erfolgte am 03.03.2017. Beklagtenseits wurden die Gebrauchtfahrzeugverkaufsbedingungen verwendet. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Erforderlichkeit des SV-Honorars nach BVSK Honorarbefragung**

AG Braunschweig, Urteil vom 20.12.2019, AZ: 120 C35 S 20/18

Im vorliegenden Verfahren klagt der Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. Die Einstandspflicht der Versicherung ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Mietwagenkosten – kein Eigensparnisabzug bei kurzer Anmietung, Erstattbarkeit von Nebenkosten**

AG Offenbach am Main, Urteil vom 12.12.2019, AZ: 32 C 82/19

Der Kläger machte restlichen Schadenersatz in Form gekürzter Mietwagenkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 30.07.2018 geltend. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach fest. Die eingeklagte Differenz betrug 269,81 €. Diese wurde auch zugesprochen. Die Beklagte hatte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Zur Restwertermittlung auf dem regionalen Markt und der Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Notreparatur**

LG Saarbrücken, Urteil vom 22.02.2019, AZ: 13 S 146/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte vollumfänglich einstandspflichtig ist. Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug nach dem Unfall von einem Sachverständigen begutachten. Das Gutachten vom 19.12.2016 wies einen mit 2,4% differenzbesteuerten Wiederbeschaffungswert von 5.400,00 € und – unter Zugrundelegung von Angeboten drei ortsansässiger Autohäuser – einen Restwert von 200,00 € aus.

Vom 14.12.2016 bis 16.12.2016 ließ die Klägerin ihr Fahrzeug notdürftig reparieren, am 22.12.2016 verkaufte sie es an das Autohaus und erwarb dort ein Ersatzfahrzeug zum Preis von 11.140,00 €. Dabei leistete sie eine Anzahlung von 8.540,00 €.

Ausgehend von einem Wiederbeschaffungswert von 5.286,29 € und einem Restwert von 2.350,00 € zahlte die Beklagte am 24.01.2017 einen Betrag von 2.918,29 € an die Klägerin. Weiterhin regulierte die Beklagte 60,00 € für die An- und Abmeldung der Fahrzeuge.

Am 16.02.2017 nahm die Klägerin einen Kredit über 2.565,62 € mit Zinskosten in Höhe von 676,57 € auf und ließ das Ersatzfahrzeug zu. Die Klägerin begehrt restlichen Schadenersatz (2.150,00 € Kfz-Schaden, 458,15 € Notreparatur, 90,00 € Ummeldekosten, 676,57 € Darlehenszinsen) und Freistellung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Erstinstanzlich hatte die Klägerin überwiegend Erfolg mit ihrer Klage.

Aussage

In der Berufungsinstanz kam das LG Saarbrücken zu dem Ergebnis, dass das Erstgericht zutreffend davon ausging, dass die Klägerin den Schaden an ihrem Fahrzeug auf Totalschadenbasis abrechnen konnte. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist der Netto-Wiederbeschaffungswert – entsprechend der Ausführungen des Sachverständigen – mit 5.273,55 € anzusetzen. Zu Recht hat die Erstrichterin auch den vom Sachverständigen ermittelten und im Rahmen des Verkaufs erzielten Restwert mit 200,00 € zugrunde gelegt, so das LG Saarbrücken.

„Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis nach § 249 Abs.2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden wie im Streitfall durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes verlangen, wobei er das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten hat. [...] Der Geschädigte ist weder verpflichtet, über die Einholung eines Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen, noch ist er gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen. [...]

Anders als die Berufung meint, weisen die seitens des Sachverständigen am Wohnort der Klägerin ermittelten drei Angebote eine hinreichende Zugehörigkeit zum regionalen Markt [...] auf, auch wenn sie sich auf ortsansässige Unternehmen beschränken. Eine Verpflichtung auch Angebote von Autohändlern einzuholen, die außerhalb des Ortes ihren Sitz in der Region haben, besteht für den Sachverständigen nicht. [...] Da überdies der regionale Raum begrifflich

situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen kann, lässt sich eine Pflicht zur Ausdehnung der angefragten Unternehmen auf den gesamten regionalen Raum nicht rechtfertigen. Insoweit vermag die Kammer dem von Beklagtenseite zur Begründung ihrer Gegenauffassung herangezogenen Urteil des Landgerichts Heidelberg (v. 18.03.2008 – 4 S 12/07) nicht zu folgen. Gleiches gilt für den Vorschlag, eine Wertermittlung innerhalb von Landkreisen zu fordern, da dieser bereits in Ballungsräumen und kreisfreien Städten an seine Grenzen stößt.

Zu Recht ist die Erstrichterin vor diesem Hintergrund davon ausgegangen, dass die Klägerin sich auf die Restwertermittlung des Sachverständigen verlassen durfte.“

Auch die Kosten für die Notreparatur sind zu erstatten. Diese durfte ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für notwendig und erforderlich halten. Nach den Ausführungen des Sachverständigen war das Fahrzeug der Klägerin nach dem Unfall nicht mehr verkehrssicher, konnte jedoch mit einem geringen Aufwand von 1 bis 2 Arbeitsstunden provisorisch wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden. Angesichts der vom Sachverständigen kalkulierten Wiederbeschaffungsdauer von 29 Tagen standen damit die Kosten der Notreparatur nicht außer Verhältnis zu einem ansonsten seitens der Beklagten geschuldeten Ausgleich der fehlenden Nutzungsmöglichkeit des klägerischen Fahrzeugs durch den Unfall.

Nicht zu ersetzen sind hingegen die Finanzierungskosten, denn Folgeschäden werden grundsätzlich nur dann von der Ersatzpflicht erfasst, sofern sie mit dem zum Ersatz verpflichtenden Ereignis in adäquatem Ursachenzusammenhang stehen und in den Schutzbereich der verletzten Norm fallen. Daran fehlt es hier, denn die Klägerin war zu diesem Zeitpunkt in der Lage, ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug ohne die Aufnahme eines Kredits zu finanzieren, wie die von ihr geleistete Anzahlung, die den Wiederbeschaffungswert nach Gutachten übersteigt, zeigt. Die Aufnahme des Darlehens war vielmehr dem Umstand geschuldet, dass sich die Klägerin für den Erwerb eines höherwertigen Fahrzeugs entschieden hatte, was nicht mehr kausal auf das Unfallereignis zurückgeführt und damit dem Schädiger nicht angelastet werden kann.

Praxis

Nach herrschender BGH-Rechtsprechung ist der Geschädigte weder verpflichtet, über die Einholung eines Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen, noch ist er gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.

- **Unzulässige Abschaltvorrichtung als Mangel und Verkürzung der Sachmängelhaftung vor dem Hintergrund der EuGH Rechtsprechung**
LG Stuttgart, Urteil vom 08.11.2019, AZ: 19 O 166/18

Hintergrund

Die Klagepartei erwarb von der Beklagten (Händlerin und Herstellerin des Fahrzeugs) am 28.02.2017 einen Gebrauchtwagen zu einem Kaufpreis von 32.650,00 €. Die Übergabe erfolgte am 03.03.2017. Beklagtenseits wurden die Gebrauchtfahrzeugverkaufsbedingungen verwendet. Darin hieß es:

„1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes...

...

2. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1 Satz 1 sowie der Ausschluss der Sachmängelhaftung in Ziffer 1 Satz 2 und 3 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungshelfers beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.“

Die Beklagte war auch Herstellerin des erworbenen Fahrzeugs mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 651, Schadstoffklasse Euro 6. Per anwaltlichem Schreiben vom 09.08.2018 erklärte die Klagepartei den Rücktritt vom Kaufvertrag und berief sich auf das Vorhandensein unzulässiger Abschaltvorrichtungen. Diese würden die Wirkung des Emissionskontrollsystems verringern. Klägerseite wurde zur Rückabwicklung bis 27.08.2018 aufgefordert, was vonseiten der Beklagten per Schreiben vom 29.08.2018 abgelehnt wurde.

Hierauf wurde Klage erhoben. Diese blieb erfolglos.

Aussage

Im Wesentlichen kam das LG Stuttgart zu dem Ergebnis, dass der Klägerseite keine deliktischen Ansprüche zur Seite stünden. Hierbei setzte sich das Gericht ausführlich damit auseinander, ob dem streitgegenständlichen Fahrzeug ein Mangel deshalb anhafte, weil eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO 715/2007/EG verbaut worden war.

Diesbezüglich betrachtete das LG Stuttgart in Übereinstimmung mit der oberinstanzlichen Rechtsprechung (vgl. hierzu u.a. OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2019, AZ: 10 U 134/19; Beschluss vom 04.07.2019, AZ: 14 U 95/19; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.09.2018, AZ: 20 U 95/18; OLG Köln, Beschluss, vom 07.03.2019, AZ: 3 U 148/18; OLG Oldenburg, Urteil vom 15.02.2019, AZ: 2 U 156/18; OLG Celle, Beschluss vom 07.02.2019, AZ: 7 U 263/18; LG Stuttgart, Urteil vom 25.07.2019, AZ: 30 O 34/19; Urteil vom 06.08.2019, AZ: 19 O 198/19; Urteil vom 13.08.2019, AZ: 19 O 30/19; Urteil vom 17.05.2019, AZ: 3 O 348/18; Urteil vom 09.05.2019, AZ: 3 O 356/18; Urteil vom 16.05.2019, AZ: 6 O 203/18; Urteil vom 23.05.2019, AZ: 9 O 341/18; Urteil vom 28.03.2019, AZ: 22 O 238/18; Urteil vom 25.07.2019, AZ: 30 O 34/19) den klägerischen Vortrag bereits nicht als ausreichend, um auf dieser Basis Beweis zu erheben. Wenn die Partei ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich Behauptungen „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ aufstelle, so sei dies unzulässig.

Im konkreten Fall war das LG Stuttgart der Ansicht, die Ausführungen der Klagepartei hätten jeden greifbaren Anhaltspunkt dafür vermissen lassen, dass sich die – mehrfach vorgetragene – Abschaltvorrichtung in Form einer Prüfstanderkennung überhaupt im streitgegenständlichen Fahrzeug befinden könnte. Das Fahrzeug sei unstreitig nicht von einem der vom KBA

(Kraftfahrt-Bundesamt) gegenüber der Beklagten ergangenen Rückrufbescheide betroffen. Es gäbe zu dem streitgegenständlichen Fahrzeug keine Feststellungen des KBA.

Zwar habe klägerseits teils umfangreicher und technisch in Teilen durchaus detaillierter Vortrag vorgelegen. Es habe aber der Bezug zum konkreten Streitgegenstand gefehlt. Die dahingehenden bloßen Behauptungen der Klagepartei hielt das Gericht für nicht ausreichend.

Anders als bei den Fällen des sogenannten EA189 Dieselmotors, bei welchem möglicherweise angenommen werden könnte, dass alle Motoren dieses Typs über eine Prüfstanderkennung und Abschalteneinrichtung verfügten, gäbe es im konkreten Fall jedoch keine sachlichen Hinweise und auch keinen tragfähigen Vortrag der Klagepartei.

Weiterhin stellte das LG Stuttgart fest, dass der Kaufvertrag nicht gemäß § 134 BGB nichtig war. Außerdem bestand auf Klägerseite auch kein Anspruch aus Anfechtung.

Ein Anspruch der Klagepartei auf Nacherfüllung sei jedenfalls verjährt. Die in den Verkaufsbedingungen hierzu getroffene Regelung sei aufgrund Europarechtswidrigkeit nicht unwirksam. Nach deutschem Recht sei gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bei gebrauchten Sachen eine Verkürzung der zweijährigen Verjährungsfrist auf ein Jahr möglich. Dies widerspreche auch nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 13.07.2017, AZ: C-133/16) den Vorgaben der Richtlinie 2011/83/EU wie auch weiterer Richtlinien. Dieser Umstand sei allerdings bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ohne Auswirkungen auf die lex lata. Auch komme eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung nicht in Betracht.

Auch weitere Anspruchsgrundlagen wie z. B. Schadensersatz aufgrund der Verletzung eines Schutzgesetzes bzw. wegen sittenwidriger Schädigung sah das LG Stuttgart als nicht gegeben an.

Die Klage wurde vor diesem Hintergrund vollumfänglich abgewiesen.

Praxis

Im vorliegenden Fall betonte das LG Stuttgart die Unterschiede zu den bekannten Streitfällen gegen VW bzw. der entsprechenden Hersteller aus den verbauten sogenannten EA189 Motoren.

Anders als in diesen Fällen müsse bei der Behauptung, in einem Motor sei eine unzulässige Abschalteneinrichtung in Form eines sogenannten Thermofensters verbaut worden, substantiiert und auf den konkreten Fall bezogen vorgetragen werden. Erfolgt dies nicht, wird insbesondere nicht fallbezogen dargelegt, dass gerade das streitgegenständliche Fahrzeug einen Motor mit dieser unzulässigen Abschalteneinrichtung aufweist, so ist der Vortrag der Klägerseite unsubstantiiert und damit unzureichend.

Interessant ist auch die Aussage des Gerichts zur Problematik der Verjährungsverkürzung. Nach deutschem Recht ist diese bei gebrauchten Sachen ohne Weiteres zulässig. Nach dem oben zitierten Urteil des EuGH ist dies zwar europarechtswidrig. Dies wirkt sich allerdings erst dann aus, wenn der deutsche Gesetzgeber reagiert und die nationale Regelung abändert. Dies ist bis zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Die weitere Entwicklung bleibt hier allerdings abzuwarten.

- **Erforderlichkeit des SV-Honorars nach BVSK Honorarbefragung**
AG Braunschweig, Urteil vom 20.12.2019, AZ: 120 C35 S 20/18

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren klagt der Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. Die Einstandspflicht der Versicherung ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig.

Aussage

Die beklagte Haftpflichtversicherung hat für die restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 53,46 € aufzukommen. Sie ist einstandspflichtig für die erforderlichen Kosten des entstandenen Schadens.

„Erforderlich sind Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.“

Für die Frage der Erforderlichkeit und der korrekten Höhe der Bemessung der Kosten für ein Gutachten hält das Gericht an der Honorarbefragung des BVSK fest. Das angegebene Grundhonorar liegt im Honorarkorridor der Honorartabelle. Somit sei es für das Gericht erwiesen, dass es nicht für den Geschädigten als deutlich überhöht zu erkennen ist.

Praxis

Das vom Sachverständigen veranschlagte Honorar ist in seiner Höhe dann erforderlich, wenn es sich innerhalb des Honorarkorridors der BVSK-Honorarbefragung bewegt und nicht übersteigt.

- **Mietwagenkosten – kein Eigensparnisabzug bei kurzer Anmietung, Erstattbarkeit von Nebenkosten**

AG Offenbach am Main, Urteil vom 12.12.2019, AZ: 32 C 82/19

Hintergrund

Der Kläger machte restlichen Schadenersatz in Form gekürzter Mietwagenkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 30.07.2018 geltend. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach fest. Die eingeklagte Differenz betrug 269,81 €. Diese wurde auch zugesprochen. Die Beklagte hatte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Aussage

Als Schätzgrundlage wählte das AG Offenbach das arithmetische Mittel zwischen den Werten des Schwacke-Automietpreisspiegels und des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Hier verwies es auf die Rechtsprechung der zuständigen Berufungskammer (LG Darmstadt, Entscheidung vom 21.07.2017, AZ: 6 S 38/17) der Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten anhand des Mittelwerts. Durch die Berechnung des Mittelwerts würden die bestehenden Schwächen beider Listen ausgeglichen.

Nachdem der Mietwagen lediglich für fünf Tage angemietet worden war und die Laufleistung lediglich 195 km betrug, sah das Gericht davon ab, einen 10 %-igen Eigensparnisabzug vorzunehmen. Bei einer derart kurzen Anmietdauer und vor dem Hintergrund der lediglich zurückgelegten Strecke liege keine die Erheblichkeitsschwelle überschreitende Eigensparnis vor.

Auch zusätzliche Kosten für die Wahlenleistungen sprach das AG Offenbach zu. Diese seien ausdrücklich im Mietvertrag in der rechten Spalte aufgeführt. Außerdem habe die Klägerseite hierzu substantiiert vorgetragen.

Der Kläger sei auch nicht verpflichtet gewesen, vor dem Hintergrund der Anmietung am 13.08.2018 nach dem Unfall vom 30.07.2018 sich nach günstigeren Angeboten zu erkundigen. Vorliegend mache der Kläger keinen erhöhten Unfalltarif geltend. Nach dem Mischtarif Fracke ergebe sich vielmehr ein Normaltarif. Nur wenn der Geschädigte nach seinen Erkenntnismöglichkeiten wahrnehme, dass der angebotene Tarif erheblich über dem Üblichen liege, bestehe eine Pflicht zur Suche nach günstigeren Anmietmöglichkeiten.

Praxis

Das AG Offenbach folgt der verbreiteten Rechtsprechung der Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten anhand des Mittelwerts zwischen den Ergebnissen des Schwacke-Automietpreisspiegels und des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Zu kritisieren ist an dieser Schätzmethode allerdings, dass das Ergebnis nicht auf empirischen Daten beruht und damit eine gewisse Willkürlichkeit aufweist.

Die Herangehensweise und Methodik der Schätzgrundlagen sind höchst unterschiedlich, sodass sich eine einfache Vermischung beider Werte verbietet. Das hierdurch gewonnene Ergebnis ist zufällig, beliebig und stellt gerade nicht die Marktsituation vor Ort dar, wie sie sich dem Geschädigten in seiner Situation tatsächlich darstellt.

Interessant für die Praxis ist die Aussage des Gerichts, dass bei einer derart kurzen Anmietdauer keinerlei Eigensparnisabzug vorzunehmen ist. Selbst wenn also der Geschädigte klassengleich anmietet bzw. Mietwagenkosten bezogen auf eine Fahrzeugklasse

gleich dem verunfallten Fahrzeug fordert, muss er sich einen Eigensparnisabzug nicht gefallen lassen. Außerdem kann er zusätzlich erbrachte Wahlleistungen erstattet verlangen.